

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

Konzept der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Leitsätze	5
3.	Fachstelle Pflegekinder des Kantons Glarus	6
3.1	Auftrag	6
3.2	Führungsgrundsätze	6
3.3	Zusammenarbeit	6
3.4	Allgemeine Grundsätze	6
3.5	Rechtliche Grundlagen	6
4.	Aufgaben Fachstelle Pflegekinder	7
5.	Pflegefamilien	7
5.1	Anforderungen an Pflegefamilien	7
5.2	Motive für Familienpflege	8
5.3	Zielgruppe	10
5.4	Besondere Umstände	11
5.5	Ausschlusskriterien	11
5.6	Verschiedene Formen von Pflegefamilien	11
5.7	Betreuungsschlüssel	13
6.	Zuständigkeiten in den Verfahrensabläufen und Grundsätzliches zum Verfahren	13
7.	Platzierungsprozess	14
7.1	Rekrutierung von möglichen Pflegefamilien	14
7.2	Abklärungsverfahren	14
7.3	Aufnahme als Pflegefamilie	16
7.4	Vermittlung eines Pflegeplatzes	16
7.5	Passungsfindung (Matching)	17
7.6	Aufgleisung der Platzierung (Ausnahme: SOS-Platzierungen)	18
7.7	Platzierung	19
7.8	Pflegevertrag	20
7.9	Um- und Rückplatzierung	21
7.10	Vorzeitige Kündigung	21
7.11	Beendigung des Pflegeverhältnisses bei Volljährigkeit	22
8.	Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren	22
8.1	Rechtliche Grundlagen	22
8.2	Verfahrensablauf	23
8.2.1	Abklärung	23
8.2.2	Bewilligung	23
8.2.3	Aufsicht	24
8.2.4	Widerruf der Bewilligung	24

8.2.5	Änderung der Verhältnisse	25
8.2.6	Administration, Datenschutz und Schweigepflicht	25
9.	Finanzielle Leistungen für die Betreuung in Pflegefamilien	25
9.1	Das Pflegegeld	26
9.2	Anstellungsverhältnis Kanton Glarus	27
9.3	Steuern	28
9.4	Entlastung Pflegefamilie	28
10.	Begleitung der Pflegefamilie	29
10.1	Unterstützungsmöglichkeiten	29
10.2.	Unterstützungssysteme für Pflegefamilien	29
10.3	Rollen- und Aufgabenteilung	31
11.	Weitere Aufgaben der Fachstelle	31
11.1	Statistik	31
11.2	Verzeichnis	32
11.3	Fragen zu Sozialversicherungen	32
11.4	Vernetzung Schweiz	32
11.5	Konzeptarbeit	32
12.	Rechte und Pflichten	32
12.1	Rechte und Pflichten der Pflegeeltern	32
12.2	Rechte des Pflegekindes	34

1. Einleitung

Pflegefamilien betreuen nebst eigenen Kindern auch Kinder, welche aus verschiedenen Gründen nicht oder nur teilweise bei ihren Eltern leben können. Die Aufgaben der Pflegefamilien sind anspruchsvoll. Sie arbeiten mit den Kindern, Behörden, Fachstellen, Herkunftsfamilien, aber auch mit der Schule, Therapiestellen und anderen Partnern und Partnerinnen zusammen.

Wenn ein Kind nicht bei seinen Eltern leben kann, so gilt es abzuklären, welches die geeignetste Betreuungsform für seine Entwicklung darstellt. Einige Pflegekinder werden durch Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Jugendanwaltschaft) zugewiesen. Andere Pflegeverhältnisse werden zwischen den Eltern und Pflegeeltern direkt vereinbart. Oft ist die Sozialhilfe involviert.

Pflegekinder sind Kinder "zweier Familien" und haben es aus diesem Grund besonders schwer, eine eigene positive Identität zu entwickeln. Sie brauchen besonders liebevolle Zuwendung, aber auch klare Grenzen. Immer steht das "Kindeswohl" im Mittelpunkt aller Bemühungen.

Die Fachstelle Pflegekinder setzt sich für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und Pflegefamilien ein. Sie bietet Kindern und Jugendlichen, die aus sozialen Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können, ein verlässliches und beständiges Beziehungsnetz in einer Pflegefamilie. Dabei wählt sie Pflegeeltern sorgfältig aus, berät und begleitet die Pflegeeltern professionell.

Gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) sowie Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB), bedarf die Aufnahme von Unmündigen, ausserhalb des Elternhauses, einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht. Je nach Dauer und Intensität der ausserfamiliären Betreuung wird unterschieden zwischen Familienpflege, Tagespflege, Heimpflege und Pflege zur Adoption. Familienpflege liegt dann vor, wenn ein Kind, das noch minderjährig ist, für mehr als einen Monat entgeltlich, für mehr als drei Monate unentgeltlich, oder für unbestimmte Zeit zur Pflege und Erziehung in den Haushalt der Pflegefamilien aufgenommen wird. Wer entgeltlich oder unentgeltlich Kinder regelmässig im Rahmen von Kriseninterventionen aufnimmt, benötigt unabhängig von der Dauer eine Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Die Fachstelle Pflegekinder des Kantons Glarus befasst sich mit den folgenden Aspekten und Fragestellungen:

- Was sind die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen?
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine positive Entwicklung möglich ist?
- Welche Strukturen und Rahmenbedingungen wirken bei Pflegeverhältnissen unterstützend?

Gestützt auf diese Kernfragen ist das Ziel des vorliegenden Konzeptes, dass;

- Leitsätze definiert sind
- Handlungsfelder und Massnahmen bestimmt sind, welche die Betreuungsqualität für fremdbetreute Kinder sowie die Begleitung von Pflegefamilien sichern
- Begriffe und Kategorien geklärt sind
- Aufsichts- und Bewilligungsverfahren geregelt sind
- Leitfäden und eine Mustersammlung erstellt sind.

Dieses Konzept soll eine Hilfestellung für Behörden, Pflegefamilien und Fachpersonen sein und die Qualität im Pflegekinderbereich fördern.

2. Leitsätze

Kinderrechte bilden die sozialetische Basis

Alle Tätigkeiten gehen von den Rechten, Interessen und Bedürfnissen des Kindes aus (UNO- Kinderrechtskonvention) und basieren auf den nachfolgenden Stossrichtungen:

- | | |
|---------------------|---|
| stärken | 1 Kinder und Jugendliche werden in ihren Ressourcen gestärkt, inner- und ausserhalb von Familien geschützt und entwicklungsfördernd betreut. |
| wertschätzen | 2 Familien leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und verdienen Wertschätzung und Unterstützung. |
| informieren | 3 Eltern, Kinder und Jugendliche sind informiert und wirken entsprechend ihrer Möglichkeiten mit. |

3. Fachstelle Pflegekinder des Kantons Glarus

3.1 Auftrag

Im Auftrage der Hauptabteilung Soziales führen die Sozialen Dienste eine Fachstelle Pflegekinder im Kanton Glarus.

3.2 Führungsgrundsätze

Die Fachstelle Pflegekinder wird nach den Führungsgrundsätzen der kantonalen Verwaltung geführt. Die Aufgaben der Fachstelle Pflegekinder werden einer oder mehreren Sozialarbeitenden zugeteilt. Diese sind gemäss Stellenbeschreibung in die Organisationsstruktur der Abteilung Soziale Dienste integriert.

3.3 Zusammenarbeit

Die Fachstelle Pflegekinder arbeitet mit den Organisationen im Pflegekinderwesen zusammen. Insbesondere mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), zivilrechtlichen Mandatsträgern, dem Personaldienst des Kantons Glarus und der Fachstelle «Pflege- und Adoptivkinder Schweiz» (PACH) sowie weiteren Pflegekinderorganisationen der Schweiz.

3.4 Allgemeine Grundsätze

- Die Fachstelle Pflegekinder setzt sich für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern und Pflegefamilien ein;
- bietet Kindern und Jugendlichen, die aus sozialen Gründen nicht oder nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können, ein verlässliches und beständiges Beziehungsnetz in Pflegefamilien;
- wählt Pflegeeltern sorgfältig aus;
- berät und begleitet die Pflegeeltern professionell und unabhängig.

3.5 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Konzept stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen im Pflegekinderwesen, welche folgend genannt werden:

- UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (UN-KRK; SR 0.107)
- Haager Kindesschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 (HKsÜ; SR 0.211.231.011)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Art. 316 Abs. 2
- Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017; PAVO; SR 211.222.338)
- Sozialhilfegesetz Kanton Glarus vom 07. Mai 1995 (Stand am 01. Januar 2016; VIII E/21/3)

4. Aufgaben Fachstelle Pflegekinder

Die Fachstelle Pflegekinder ist zuständig für die Betreuung sämtlicher Pflegeverhältnisse, welche über die Fachstelle Pflegekinder der Sozialen Dienste laufen. Zur Übersicht werden alle Aufgaben der Fachstelle Pflegekinder kurz aufgelistet und im weiteren Verlauf des Konzeptes genau erläutert und definiert.

Zu den Aufgaben der Fachstelle Pflegekinder gehören:

- Rekrutierung möglicher Pflegefamilien
- Abklärung von Pflegefamilien
- Führen einer Datei mit Pflegefamilien
- Vermittlung von freien Plätzen
- Passungsprozess (Matching)
- Einholen von Pflegeplatzbewilligungen (Bericht an KESB)
- Ausarbeiten von Pflegeverträgen
- Beratung in allen Fragen rund um ein Pflegeverhältnis
- Fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
- Allfällige Rück- oder Um-Platzierungen begleiten
- Für die nötige Weiter- und Fortbildung der Pflegefamilien sorgen
- Information und Vernetzung von Pflegefamilien und Pflegekindern
- Konzeptarbeit und Administration
- Jahresbesuche

Die Fachstelle Pflegekinder kann, im Auftrage der KESB, weitere Aufgaben im Bereich der Familienpflege übernehmen.

5. Pflegefamilien

Unter Pflegefamilie wird eine Familie verstanden, die ein minderjähriges, nicht leibliches Kind für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit als Pflegekind zwecks Pflege, Betreuung und Erziehung bei sich aufnimmt. Die Pflegefamilie gilt als Sozialisationsort für ein Pflegekind. In Pflegefamilien werden Kinder ab Geburt bis zum 18. Lebensjahr betreut.

In begründeten Fällen kann ein Pflegeverhältnis über die Volljährigkeit hinausgehen, wenn dies zum Beispiel zur Sicherung des Lehrabschlusses als wichtig erachtet wird.

5.1 Anforderungen an Pflegefamilien

Die Bedürfnisse eines Kindes sind sehr unterschiedlich. Deshalb sucht die Fachstelle Pflegekinder vielfältige Pflegefamilien, welche bereit sind, zu einem Kind/Jugendlichen eine

tragfähige Beziehung aufzubauen. Gesprächsbereitschaft, Toleranz und Einfühlungsvermögen im Kontakt mit Kindern und der Herkunftsfamilie sind wichtige Voraussetzungen. Die Anforderungen an eine Pflegefamilie hängen sowohl von den individuellen Bedürfnissen, als auch von der Herkunftsgeschichte des Kindes ab.

Pflegefamilien müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, welche als Voraussetzung für die Aufnahme bei der Fachstelle Pflegekinder gelten:

- Die Pflegeeltern sind reife und kompetente Persönlichkeiten.
- Nachgewiesene erzieherische Eignung ist vorhanden.

- Die Pflegefamilie befindet sich in einer stabilen Lebenssituation.
- Bei Paaren: stabile Paarbeziehung ist vorhanden (in Anlehnung an die SKOS Richtlinien ist unter einer stabilen Beziehung ein mindestens zweijähriges Konkubinat zu verstehen).
- Die ganze Familie ist mit der Aufnahme des Pflegekindes einverstanden.

- Pflegeeltern sind physisch und psychisch gesund und belastungsfähig.
- Angemessener Umgang mit Genussmitteln.

- Die Wohn- und Lebenssituation ist kindgerecht.
- Die Pflegeeltern sind gut im Quartier und in der Gemeinde integriert.
- Integration der Pflegekinder im Quartier und in der Schule ist zu erwarten.
- Unterstützendes soziales Umfeld ist vorhanden.
- Die finanziellen Verhältnisse sind stabil.

- Problembewusstsein bezüglich möglicher Schwierigkeiten ist vorhanden.
- Bewusstsein über Grenzen und Möglichkeiten der Pflegeverhältnisse ist vorhanden.
- Motivation ist geprüft und Familie geeignet.

- Offenheit und Toleranz und eine grundsätzlich wohlwollenden Haltung gegenüber den Herkunftseltern.

- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit Behörden und der Fachstelle Pflegekinder.
- Bereitschaft, bei Bedarf unterstützende Angebote (Fachberatung, Intervision, Supervision) und Weiterbildung in Anspruch zu nehmen.
- Besuch des Vorbereitungsseminars der PACH von mindestens einem Pflegeelternteil (erwünscht beide).

5.2 Motive für Familienpflege

Wenn aufgrund der, unter Punkt 5.1. geschilderten Anforderungen, den geklärten Aufgaben und Rollen sowie den Vertragsbedingungen davon ausgegangen werden kann, dass die

Pflegeeltern dem Pflegekind / den Pflegekindern eine Kindeswohlgerechte Pflege, Erziehung und Bildung bieten können, sind die Voraussetzungen erfüllt. Dennoch gilt es zu klären, welche Motive die Pflegefamilie für die Aufnahme von Pflegekindern hat. Es ist abzuwägen, welche Motive als legitim zu betrachten sind. Die Wertvorstellungen und Motive der Pflegeeltern sind verschieden. Beim Überprüfen der Motive steht immer das Kindeswohl im Zentrum.

Angemessene Motivationsfaktoren

Eine Familie hat Ressourcen für die Aufnahme eines Pflegekindes...

Hier gilt es zu prüfen, ob die Familie über genügend natürliche Erziehungskompetenzen verfügt, und ob die Voraussetzungen hinsichtlich der definierten Kriterien und der Kinderzahlen erfüllt sind. Es gilt zu klären, wie die eigenen Kinder zur Aufnahme von Pflegekindern stehen. Beachtet werden soll, ob die Platzverhältnisse genügen und das Bewusstsein für "Unterschiede zwischen einer Pflegefamilie und einer Familie mit ausschliesslich eigenen Kindern" vorhanden ist. Die Pflegeeltern sollen sich der möglichen Erziehungs- und Integrationsschwierigkeiten des Pflegekindes bewusst sein, über ausreichende Energiereserven verfügen und kooperativ sein.

Pflegeverhältnisse in der "Empty Nest-Phase" eingehen...

Dabei gilt es zu beachten, dass die Pflegeeltern über ausreichende Vitalität verfügen, da das Pflegeverhältnis bis zur Volljährigkeit dauern kann. Geeignete Entlastungs- und Unterstützungssysteme sollen geprüft und bei Bedarf installiert werden.

Erziehungsleistungen als Zusatzerwerb erbringen...

Bei grundsätzlicher Offenheit gegenüber der Dauer von Pflegeverhältnissen und genügend finanziellen Mitteln: Das Auflösen des Pflegeverhältnisses darf für die Pflegefamilie keine existentielle Bedrohung darstellen.

Aufnahme bekannter Kinder...

Die Beziehung zwischen den Eltern und Pflegeeltern soll konfliktarm und wohlwollend sein. Sind die Eltern verstorben oder schwer erkrankt, braucht es die Bereitschaft, ein langfristiges Pflegeverhältnis einzugehen. Die Auseinandersetzung mit den eigenen Lebensentwürfen der Pflegeeltern ist Voraussetzung. Geeignete Entlastungs- und Unterstützungssysteme sollen geprüft und bei Bedarf installiert werden.

Unangemessene Motivationsfaktoren

Auf eigene Kinder verzichten, um Kinder in Not zu unterstützen...

Dieses Motiv kann sehr heikel sein und soll die Ausnahmesituation darstellen. Es gilt genau zu prüfen, warum auf eigene Kinder verzichtet wird und welche Lebensentwürfe vorhanden sind. Welche Erwartungen werden an ein Pflegekind gestellt? Die Kooperationsbereitschaft für die Zusammenarbeit mit den Behörden und Herkunftsfamilie muss unbedingt vorhanden sein.

Adoptionswunsch....

Adoptionswünsche müssen erkannt werden, um Adoptionsabsichten bezüglich des Pflegekindes ausschliessen zu können. Adoptionswillige Paare sollen auf geeignete Organisationen wie z.B. der PACH, Zürich verwiesen werden. Diese sind spezialisiert in der Abklärung und Aufnahme von Adoptiveltern.

Religiöse Motive...

Religiöse Motive sind nicht geeignet, wenn die Pflegeeltern das Kind vor seinen Eltern retten wollen und zu befürchten ist, dass die religiösen Überzeugungen dem Kind aufgedrängt werden und / oder sich das Familiensystem aus religiösen Gründen gegenüber dem Gemeinwesen abgrenzt und die Integration des Pflegekindes dadurch beeinträchtigt wird.

Nicht erfüllter Kinderwunsch kompensieren...

Pflegekinder aufzunehmen, um einen nicht erfüllten Kinderwunsch zu kompensieren, ist problematisch, falls die Bereitschaft zur Kooperation mit den leiblichen Eltern fehlt. Pflegeeltern müssen sich mit der Rolle und der speziellen Situation auseinandersetzen (Bezugsperson auf Zeit sein) und müssen diese auch akzeptieren können.

Konkurrenz zu den leiblichen Eltern...

Es ist kein angemessenes Motiv, wenn die Pflegeeltern den Wunsch haben, Kinder vor ihren leiblichen Eltern zu retten und dadurch in Konkurrenz zu den leiblichen Eltern treten.

Rein ökonomische Motive...

Bei rein ökonomischen Motiven besteht die Gefahr, dass das Kind auch bei einer Veränderung der Situation in der Herkunftsfamilie, behalten werden muss, um das Einkommen zu sichern.

5.3 Zielgruppe

In Pflegefamilien werden Kinder und Jugendliche platziert, welche nicht bei ihren Eltern leben können. Zu platzierende Kinder sollten keine schweren Verhaltens- oder Suchtproblematiken haben und zumindest eine minimale Bindungsfähigkeit aufweisen. Allgemein werden die nachfolgenden Bedingungen vorausgesetzt:

- Kinder sind psychisch und physisch gesund
- Kinder ohne gravierende Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder sind in der Schule integriert
- Kinder ohne anhaltende und gravierende Schulschwierigkeiten
- Kinder von akut erkrankten und verunfallten Eltern
- Halbwaisen oder Waisen
- Kinder von Eltern, die sich aktuell in einer Krise befinden und die Erziehungsaufgaben nicht oder nur zeitweise wahrnehmen können
- Kinder, welche durch die Behörden platziert wurden
- Abweichungen siehe Kapitel 5.4 „Besondere Umstände“

5.4 Besondere Umstände

Der Eignung als Pflegefamilie wird besondere Beachtung geschenkt, wenn Umstände vorliegen, welche die Aufgabe erschweren können. Dies sind etwa:

- Altersunterschied Pflegeeltern - Kind mehr als vierzig Jahre
- behindertes oder krankes Kind
- gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen werden
- bereits mehrere Kinder in der Familie leben
- Verhaltensauffälligkeiten der Pflegekinder
- anspruchsvolle Situation der Herkunftsfamilie
- Ein-Eltern-Pflegefamilien
- gleichgeschlechtliche Paare
- finanzielle Belastungen

Liegen Umstände vor, welche die Aufgabe erschweren, so gilt es abzuklären, ob in der Pflegefamilie die notwendigen Voraussetzungen für eine Kindeswohlgerechte Unterbringung gegeben sind:

- Pädagogische oder psychosoziale Ausbildung / Erfahrung vorhanden?
- Ausreichende Entlastungsangebote gegeben?
- Ausreichende Unterstützungssysteme (Fachberatung, Intervention, Supervision) installiert?
- Bereitschaft zur Weiterbildung vorhanden?

5.5 Ausschlusskriterien

Folgende Kriterien können zu einem Ausschluss bezüglich der Aufnahme als Pflegefamilie oder zu einem Abbruch der weiteren Zusammenarbeit mit der Fachstelle Pflegekinder führen:

- Anwendung aller Formen von Gewalt
- Suchtmittelmissbrauch
- Strafrechtliche Tatbestände (gem. Strafregisterauszug)
- Paarbeziehung von weniger als zwei Jahren (Kontinuität und Stabilität ist nicht gegeben)
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Fachstelle Pflegekinder ist nicht gegeben
- Überschreitung von Kompetenzen und eigenmächtiges Handeln innerhalb der Lebenswelt des Pflegekindes

5.6 Verschiedene Formen von Pflegefamilien

Die Konstellation der Pflegefamilie bestimmt die Art des Pflegeverhältnisses. Das Pflegekind braucht eine auf seine Bedürfnisse angepasste Form der Betreuung, weshalb die Fachstelle Pflegekinder unterschiedliche Formen von Platzierungen anbietet:

Dauerpflegefamilie

Bei einer Dauerplatzierung lebt das Kind ständig in der Pflegefamilie. Infolge sozialer Problematik in seiner Herkunftsfamilie hat das Pflegekind meistens nur wenig Kontakt zu dieser. Die Dauerpflegefamilie bietet dem Pflegekind oft über mehrere Jahre eine Zweitfamilie und ermöglicht es ihm, einen stabilen Rahmen zu erleben und neue Erfahrungen zu sammeln.

Wochenpflegefamilie

Der Wochenplatz ergänzt die Pflege und Erziehung der Eltern, wenn diese ihre Verantwortung nur zu einem kleinen Teil selbst übernehmen können. Das Pflegekind verbringt die Wochenenden in seiner Herkunftsfamilie, die Wochenpflegefamilie bietet dem Pflegekind unter der Woche eine Zweitfamilie.

Kontaktpflegefamilien (Ferien- und Wochenendplätze)

Beim Kontaktplatz (Entlastungsplatz) betreut die Pflegefamilie ein Kind an einzelnen Tagen. Sie entlastet damit eine Familie, welche sich in einer psychisch oder sozial belastenden Situation befindet. Das Pflegekind, welches hauptsächlich in seiner Herkunftsfamilie oder in einer Institution lebt, verbringt ein Teil seiner Freizeit, evtl. Ferien und Wochenenden, in der Kontaktfamilie. Die Kontaktpflegefamilie bietet dem Pflegekind in schwierigen Lebensabschnitten oder als Ausgleich zur Institution eine Zweitfamilie (Götti-, Gotte-System).

Eine Kontaktpflegefamilie eignet sich auch zur Entlastung von Pflegefamilien für Wochenenden oder Ferien.

SOS-Pflegefamilien und / oder Time-Out Plätze

Der SOS- / Time-Out-Platz bietet die Möglichkeit, ein Kind kurzfristig in einer akuten Notsituation zu platzieren, um während dieser Zeit für das Kind eine geeignete Perspektive zu entwickeln. Die Platzierung ist befristet und dauert wenige Tage bis maximal drei Monate.

Fachpflegefamilie

Eine Fachpflegefamilie kann verschiedene Formen von Platzierungen anbieten. Die Pflegeeltern haben ein vertieftes Wissen über die Arbeit mit Kindern und deren besonderen Bedürfnissen und Problematiken. Sie können mit komplexen Platzierungssituationen professionell umgehen. Die Fachpflegefamilie hat deshalb zusätzlich zu den erwähnten Anforderungen welche an alle Pflegefamilien gestellt werden, weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestens ein Elternteil hat eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Sozialpädagogik / Agogik / Kinderbetreuung (z.B. Fachfrau/Mann Betreuung, Kindererzieher HF) oder die Ausbildung zur qualifizierten Erziehung von Pflegekindern absolviert.
- Mindestens 2 Jahre Berufserfahrung auf dem erlernten Beruf
- Anwesenheit von mindestens 80% eines Elternteils (100% bei Kleinkindern)

5.7 Betreuungsschlüssel

In Pflegefamilien dürfen ein bis maximal drei Betreuungsplätze bewilligt werden. Die gleichzeitige Aufnahme von Tageskindern muss vorgängig mit der Fachstelle Pflegekinder vereinbart werden. Die Betreuung von mehr als fünf Kindern bedarf einer Heimbewilligung und untersteht der Fachstelle Heimwesen des Kantons Glarus.

Erwerbstätigkeit

Der Umfang der Erwerbstätigkeit der Pflegeeltern hat einen Einfluss auf die zu bewilligende Kinderzahl.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Arbeitspensum der Pflegeeltern
- Alter der Pflegekinder und der eigenen Kinder
- Belastungsfaktoren der Pflegefamilien
- Problemkomplexität der Pflegekinder und der Herkunftsfamilie
- Erfahrung und Ausbildung der Pflegeeltern
- Hilfskräfte in der Pflegefamilie
- Unterstützung durch familienergänzende Betreuungseinrichtungen, Tagesschulen etc.
- Unterstützung durch soziales Umfeld

6. Zuständigkeiten in den Verfahrensabläufen und Grundsätzliches zum Verfahren

Bei einer Fremdplatzierung gelten die folgenden Zuständigkeiten:

Fachstelle Pflegekinder

- Pflegeplatzabklärung
- Vermittlung Pflegeplatz
- Passungsprozess
- Pflegevertrag
- Begleitung Pflegefamilie
- Abrechnung Pflegegeld

Fallführende Person

- Case Management
- Platzierungsverantwortung
- Sicherstellen der Finanzierung

KESB

- Pflegeplatzbewilligung
- Aufsicht

Die genauen Verfahrensabläufe werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

7. Platzierungsprozess

7.1 Rekrutierung von möglichen Pflegefamilien

Die Fachstelle Pflegekinder sucht laufend Pflegeeltern, welche einem Kind oder einem Jugendlichen ein neues Zuhause geben können. Durch öffentliche Auftritte (Medien, Flyer, Homepage, Soziale Medien und Informationsveranstaltungen) werden Personen auf die Fachstelle Pflegekinder aufmerksam gemacht.

7.2 Abklärungsverfahren

Familien, welche sich für die Aufnahme von Pflegekindern bewerben, durchlaufen einen mehrstufigen Abklärungsprozess, welcher dazu dient, die Voraussetzungen zur Eignung als Pflegefamilie zu prüfen

(Siehe Homepage ww.gl.ch / Verwaltung / Online Schalter / Volkswirtschaft u. Inneres / Soziales / Pflegekinderwesen).

Zur Abklärung dient der nachstehende Ablauf:

Bewerbungsverfahren

Personen, welche sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren, werden zu einem Informationsgespräch eingeladen. An diesem Gespräch erhalten Sie, nebst einer kurzen Vorstellung der Fachstelle und der Arbeit mit Pflegekindern, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Diese sollen interessierten Personen helfen, sich im Verfahren zurecht zu finden und die häufigsten Fragen zu beantworten.

Merkblätter:

- Ablauf Aufnahmeverfahren (01.18)
- Ein Kind in Pflege nehmen (02.18)
- Pflegeverhältnisse der Fachstelle Pflegekinder (03.18)
- Regelungen Pflögetaxen (04.18)

Weitere Informationen:

- Flyer/Info zum Vorbereitungsseminar der PACH Schweiz
- Infomaterial PACH (Netz, Impulse, Handbuch Pflegekinder)
- Visitenkarte Fachstelle

Wenn das Interesse nach wie vor vorhanden ist, wird zusätzlich das Gesuch um Aufnahme eines Pflegekindes mitgegeben.

Für die Bearbeitung des Gesuches werden folgende Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchformular
- Fragebögen (PE1, PE2, PE gemeinsam)
- Familienschein
- Ermächtigung zum Einholen von Auskünften
- Kopie der Kursbestätigung oder des Kursausweises für das Vorbereitungsseminar für Pflegeeltern
- Kopien der Versicherungspolice der Haftpflicht-, der Kranken- und der Unfallversicherung

Für beide Ehegatten separat einzureichen sind:

- Lebenslauf
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (10 Jahre)
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Arztzeugnis

Eignungsabklärung

Sind die Voraussetzungen nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen im Bewerbungsprozess gegeben, findet die persönliche Eignungsabklärung statt.

Die Fachstelle Pflegekinder eröffnet das Dossier nach Gesuchseingang im Klib. Es wird ein Dossier mit den vorhandenen Unterlagen angelegt.

Eine Fachperson in sozialer Arbeit der Fachstelle Pflegekinder klärt die potentielle Pflegefamilie in einem persönlichen Gespräch bei den Bewerbern zu Hause ab. Mit Hilfe des Leitfadens zur Abklärung eines Pflegeplatzes, und der eingereichten Fragebögen für die Abklärung, wird die grundsätzliche Eignung als Pflegefamilie ermittelt.

Falls das Pflegekind bereits bekannt ist, stellt die Fachperson zusätzlich Fragen zum Pflegekind.

Es ist mindestens ein Hausbesuch durchzuführen, bei Bedarf können weitere Gespräche folgen. Wenn es die Situation erfordert, soll der Hausbesuch durch zwei Personen der Sozialen Arbeit im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden. Die unter Kapitel 5 genannten Kriterien sind zu beachten. Ein Fachaustausch unter Fachpersonen der sozialen Arbeit ist jederzeit gewährleistet.

Sind mögliche Zweifel bezüglich der Eignung als Pflegefamilie vorhanden, kann nach Absolvierung des Vorbereitungsseminars der PACH Schweiz, Kontakt zu den kursleitenden Personen aufgenommen werden. Im Einverständnis mit den betroffenen Personen ist die PACH Schweiz bereit, sich mit der Fachstelle Pflegekinder auszutauschen.

Einbezug der gesamten Familie an den Hausbesuchen und bei der Kinderanhörung

Anlässlich der Hausbesuche für die Eignungsabklärung wird die Anwesenheit der gesamten Familie verlangt. Das Gespräch wird in erster Linie mit den Pflegeeltern geführt.

Kindesanhörungen werden ab Schulalter von Fachpersonen mit psychosozialer Ausbildung durchgeführt. Die Kinder werden über die sie betreffenden Veränderungen altersgemäss informiert und wenn immer möglich bei Entscheidungen miteinbezogen.

- Kinder der Pflegefamilie wurden befragt und sind mit der Aufnahme von Pflegekindern einverstanden.
- Pflegekinder sind mit dem Ort der Unterbringung grundsätzlich einverstanden.
- Regelmässige direkte Kontakte zwischen der zuständigen Person. (für Bewilligungs- und Aufsichtsgespräche beauftragte soziale Fachperson, der fallführende Person) und aufgenommenen Kindern und Jugendlichen finden statt.
- Kinder und Jugendliche werden altersentsprechend und gezielt in Standortsitzungen und Gespräche miteinbezogen.

7.3 Aufnahme als Pflegefamilie

Ist die Familie zur Aufnahme von Pflegekindern geeignet und persönlich immer noch bereit, Kinder/Jugendliche bei sich aufzunehmen, wird sie als Pflegefamilie in die Datei der Fachstelle Pflegekinder aufgenommen.

Für die Pflegefamilie wird ein Profil erstellt, welches aufzeigt, für welche Art von Platzierungen (Dauerplatzierung, Wochenplatzierung, Entlastungsfamilie, Kontaktfamilie, SOS) die Familie geeignet ist und allenfalls ein auf die Lebenssituation der Pflegefamilie passendes Alter des Kindes (Säugling, Vorschul- oder Schulkind, Jugendliche) vermerkt.

Wird eine Familie aus bestimmten Gründen als ungeeignet bewertet oder werden die Kriterien nicht erfüllt, ist ihr dies verständlich durch die Fachstelle Pflegekinder zu erklären. Eine Garantie, dass auch tatsächlich ein Kind bei der abgeklärten Familie platziert wird, besteht nicht. Es ist nicht möglich zu planen, wann ein Kind eine ganz bestimmte Pflegefamilie braucht und wie viele Kinder zu Pflegekindern werden.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer finanziellen und persönlichen Verhältnisse umgehend der Fachstelle Pflegekinder melden.

7.4 Vermittlung eines Pflegeplatzes

Die Fachstelle Pflegekinder wird durch die fallführende Person (in der Regel der Beistand / die Beiständin oder die KESB), welche für die Fremdplatzierung eines Kindes verantwortlich ist, kontaktiert.

Die fallführende Person stellt bei der Fachstelle Pflegekinder einen Antrag auf Vermittlung eines Pflegeplatzes mit dem dafür vorgesehenen Formular. Die Informationen und Kenntnisse über die Vorgeschichte und Lebenssituation des Kindes sind entscheidend für die Auswahl einer Pflegefamilie.

Die Fachstelle Pflegekinder überprüft, aufgrund der Informationen über das zu platzierende Kind, die vorhandene Datei mit abgeklärten Pflegefamilien anhand ihrer Profile. Weiteres Vorgehen unter Punkt 7.5.

Vermittlung eines Pflegeplatzes zur notfallmässigen Krisenintervention (SOS)

Die Fachstelle Pflegekinder führt eine Liste mit abgeklärten Pflegefamilien, welche bereit sind, in notfallmässigen Krisensituationen ein Kind bei sich aufzunehmen. Durch die Fachstelle Pflegekinder wird eine Pflegefamilie gesucht, welche zu diesem Zeitpunkt über die nötige Kapazität verfügt. Diese sogenannten SOS-Pflegefamilien sind bereits vor einer Platzierung im Besitze einer Platzierungs-Bewilligung der KESB.

Ausnahme:

Notfälle können auch ausserhalb der Anwesenheitszeiten der Fachstelle eintreten. Die Sozialen Dienste verfügen über einen Pikettdienst. In Krisensituationen kann die Polizei so kontaktiert werden und für eine mögliche Betreuung eines Kindes oder eines Jugendlichen angefragt werden. Der Pikettordner der Sozialen Dienste verfügt über eine Liste mit SOS-Pflegefamilien. Die SOS-Pflegefamilien können während dem Piketteinsatz auch direkt durch die Sozialarbeitenden für notfallmässige Platzierungen angefragt werden. In allen anderen Fällen ist die Fachstelle Pflegekinder für den Kontakt mit den Pflegefamilien zuständig. Der Fachstelle Pflegekinder ist das Formular „SOS-Platzierung während Piketteinsatz“ ausgefüllt nachzureichen.

7.5 Passungsfindung (Matching)

Wenn eine auf das Profil des Kindes passende, bereits durch die Fachstelle Pflegekinder abgeklärte Pflegefamilie vorhanden ist, wird die fallführende Person über das Profil der Pflegefamilie informiert. Wird die Pflegefamilie aufgrund der ersten Informationen durch die fallführende Person als passend empfunden, wird die Pflegefamilie durch die Fachstelle Pflegekinder angefragt ob sie für eine allfällige Platzierung bereit ist.

Wenn ja, nimmt die fallführende Person Kontakt mit der Pflegefamilie auf, um ein erstes gemeinsames Treffen zu organisieren.

Die Fachstelle Pflegekinder empfindet unter Berücksichtigung der folgenden Punkte eine Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind als passend:

- Die persönlichen und sozialen Ressourcen sind vorhanden.
 - Das Kind passt in die „innere“ Ordnung der Pflegefamilie.
- Kriterien sind dabei unter anderem das Geschlecht des Kindes, Position und Rolle in der Geschwisterreihe, Neigungen und Abneigungen des Kindes, eventuelle Behinderungen.

- Die gegenseitige Sympathie von Kind und Pflegefamilie
- Die gegenseitige Akzeptanz von Herkunfts- und Pflegefamilie
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, zuständigen Stellen (Fachstelle Pflegekinder, KESB, Beistand)

Im Vordergrund steht die Passung von dem, was das Pflegekind braucht und die Pflegefamilie bieten kann.

Ist keine passende Pflegefamilie für das Kind und seine Lebenssituation vorhanden, ist dies der fallführenden Person mitzuteilen. Die zuständige Person muss selbstständig weitere Platzierungsorganisationen anfragen. Die Fachstelle Pflegekinder kann für Hilfestellungen hinzugezogen werden.

7.6 Aufgleisung der Platzierung (Ausnahme: SOS-Platzierungen)

Erste Kontakte zwischen dem Kind und der Pflegefamilie werden hergestellt. Dabei soll, wenn möglich genügend Kennenlern- und Entscheidungszeit zur Verfügung stehen. Je nach Alter und Situation des Kindes wird dieser Prozess in Zusammenarbeit mit den Beteiligten individuell aufgegleist:

- Erstes Treffen, ehrlicher Austausch
(Pflegefamilie, Fachstelle und fallführende Person, je nach Situation mit oder ohne das betreffende Kind)
- Kennenlernen Pflegefamilie und Kind
(Kind wird von vertrauter Person begleitet)
- Schnuppern in der Pflegefamilie
(individuell zu planen: stundenweise, Wochenende, Ferien, mit oder ohne Übernachtung etc.)

Im Idealfall sollte das Kind, die Herkunftsfamilie erst verlassen müssen, wenn ihm die Pflegefamilie bereits vertraut ist. Wenn im Anschluss an die Anbahnungsphase alle Beteiligten mit einer Platzierung einverstanden sind, erfolgt der Einzug des Pflegekindes in die Pflegefamilie (Punkt 7.7). Wurde während der Anbahnungsphase festgestellt, dass das Pflegeverhältnis nicht passt, muss nach einer anderen Lösung, einer anderen Pflegefamilie gesucht werden.

Die definitive Entscheidung, ob das Kind in der entsprechenden Pflegefamilie platziert wird, liegt in der Verantwortung der fallführenden Person, je nach Situation in Zusammenarbeit mit dem Kind und dessen Herkunftssystem.

7.7 Platzierung

Die Platzierung und somit der Einzug des Pflegekinds in die Pflegefamilie wird durch eine Fachperson in sozialer Arbeit begleitet (Fachstelle Pflegekinder oder fallführende Person).

Mit den beteiligten Personen (Pflegefamilie, Herkunftsfamilie, fallführende Person) wird ein Pflegevertrag gem. Punkt 7.8 ausgearbeitet.

Die Sicherstellung der Finanzierung der Platzierung liegt in der Verantwortung der fallführenden Person, und die Finanzierung ist vorgängig zu klären.

Die Rollen der Fachstelle Pflegekinder und der fallführenden Person sind geklärt und wurden mit der Pflegefamilie besprochen (Punkt 10.3).

Das konkrete Bewilligungsvorgehen wird unter Punkt 8 beschrieben.

Art. 1 PAVO Abs. 1

Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf einer Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur Pflege durch die zuständige kantonale Stelle.

Art. 8 Abs. 1 PAVO

Die Bewilligung ist vor der Aufnahme des Kindes einzuholen und wird durch die Fachstelle Pflegekinder beantragt.

7.8 Pflegevertrag

Für jedes Pflegeverhältnis wird ein Pflegevertrag abgeschlossen.

(Ausnahme SOS-Platzierungen, diese werden in einem separaten Vertrag geregelt)

1. Die Fachstelle Pflegekinder erstellt, aufgrund der Informationen der fallführenden Person einen personalisierten Pflegevertrag.
2. Wenn immer möglich wird ein gemeinsames Treffen mit Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Beistand und Fachstelle vereinbart, wo allfällige offene Punkte ergänzt und Vereinbarungen festgehalten werden (wenn nicht möglich, ist dies durch die fallführende Person gemeinsam mit der Herkunftsfamilie zu machen).
3. Die fallführende Person hat die Unterschrift (Einverständnis) der Herkunftseltern (bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht erforderlich) einzuholen, wenn diese am Treffen nicht anwesend waren.
4. Die fallführende Person leitet den Vertrag der zuständigen Person zur Kostengutsprache weiter.
5. Bei erfolgter Kostengutsprache geht der Original-Vertrag zurück an die Fachstelle Pflegekinder.

6. Eine Kopie des Vertrages wird durch die Fachstelle wie folgt versandt:
- Pflegefamilie
 - Herkunftsfamilie
 - Beistandsperson oder Vormund des Pflegekindes
 - Personaldienst
 - Abteilung Soziale Dienste

Der Pflegevertrag regelt:

- Vertragsparteien
- Personalien und Zuständigkeiten
- Aufsicht
- Einweisende Behörde, fallführende Person
- Setting: Pflegezeiten (Tage), Standortbestimmungen
- Zielsetzung der Platzierung
- Finanzierung (Pflegegeld und Zahlungsmodalitäten, Punkt 9)
- Eintrittsmodalitäten, Probezeit
- Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts
- Auflösung des Pflegeverhältnisses
- Bedingungen bei Rückplatzierung
- Gegenseitige Verpflichtungen, Rechte und Kompetenzen
- Regelungen für Besuche, Kontakte, Wochenende, Ferien, Festtage,
- Besonderes, Abholen und Bringen
- Schweigepflicht
- Regelungen bei Krankheit und Unfall
- Versicherung
- Fachliche Unterstützung, Vernetzung, Weiterbildung, Kooperation mit involvierten Stellen
- Zuständige Stelle für den Konfliktfall

Die Fachstelle Pflegekinder informiert die Familie über das Angebot der Beratung und Weiterbildung sowie Unterstützungssysteme für Pflegefamilien (Punkt 10).

Art. 8 Abs. 3 PAVO

Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.

7.8.1 Versicherung

Die Versicherungen (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) sind obligatorisch und werden im Pflegevertrag geregelt.

Während der Pflegezeit ist das Kind in die Haftpflichtversicherung des Kantons Glarus integriert.

Die leiblichen Eltern (oder je nach Situation eine Sozialversicherung) kommen für die Krankenkassenprämien des Pflegekindes auf.

7.9 Um- und Rückplatzierung

Das Pflegeverhältnis muss durch schriftliche Kündigung unter Einbezug der fallführenden Fachperson und unter Einhaltung der im Pflegevertrag vereinbarten Frist aufgelöst werden. Bei schwerwiegenden, unvorhergesehenen Ereignissen (Zerrüttung, Unzumutbarkeit) kann das Vertragsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen sofort aufgelöst werden.

Die Parteien verpflichten sich, die vorzeitige Vertragsauflösung mit der Fachstelle oder der fallführenden Person vorgängig zu besprechen. Die vereinbarten Entschädigungen und Auslagen werden pro rata temporis abgerechnet.

Art. 300 Abs. 2 ZGB

Pflegeeltern haben das Anrecht, vor wichtigen Entscheidungen angehört zu werden.

Das Recht auf Anhörung steht den Pflegeeltern bei einer Um- oder Rückplatzierung zu.

Bei einer Umplatzierung

Umplatzierungen sind, wenn möglich zu vermeiden. Ein weiterer Beziehungsabbruch gefährdet die weitere Entwicklung des Kindes und ist nicht im Sinne des Kindeswohls. Wenn es die Situation zulässt, soll zuerst auf Unterstützungssysteme zurückgegriffen werden (Punkt 10). Ist eine Umplatzierung unumgänglich, wird für das Kind eine neue Pflegefamilie oder andere Betreuungsform gesucht.

Bei einer Rückplatzierung

Art. 310 Abs. ZGB

Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Eltern die Rücknahme untersagen, wenn dies die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Die Gestaltung einer Rückplatzierung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie muss sorgfältig geplant und vorgenommen werden. Übergänge sollten in kleinen Schritten geplant werden. Eine Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten zu der Pflegefamilie sind sicherzustellen.

7.10 Vorzeitige Kündigung

Halten sich die Eltern nicht an die Kündigungsfrist, haben die Pflegeeltern Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe des bis Ende der Kündigungsfrist geschuldeten Pflegegeldes.

Halten sich die Pflegeeltern nicht an die Kündigungsfrist, wird das für die ausgefallene Zeit geschuldete Pflegegeld hinfällig. Die Auflösung des Pflegeverhältnisses ist der KESB zu melden.

Die Kündigung eines Pflegeverhältnisses hat schriftlich durch die fallführende Person oder die Pflegefamilie an die Fachstelle Pflegekinder zu erfolgen.

7.11 Beendung des Pflegeverhältnisses bei Volljährigkeit

Mit Erreichen der Volljährigkeit eines Pflegekindes endet das Pflegeverhältnis.

Der weitere Aufenthalt oder Verbleib in der Pflegefamilie sowie eine allfällige Finanzierung wird mit der fallführenden Person frühzeitig geregelt und eine Weiterführung des Pflegeverhältnisses muss der Fachstelle Pflegekinder gemeldet werden.

8. Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren

Dieses Kapitel vermittelt einen Überblick über das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

8.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 1 Abs. 1 PAVO

Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf einer Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur Pflege durch die zuständige kantonale Stelle. Bewilligte Pflegeverhältnisse unterstehen der Aufsicht.

Art. 8 Abs. 1 PAVO

Die Bewilligung ist vor der Aufnahme des Kindes einzuholen.

Art. 4 Abs. 1 PAVO

Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde, wenn das Kind:

- für mehr als einen Monat entgeltlich oder
- für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird.

Art. 4 Abs. 2 PAVO

Pflegefamilien, welche Kinder in notfallmässigen Krisensituationen aufnehmen, benötigen unabhängig von der Dauer eine allgemeine Bewilligung, damit eine unkomplizierte und schnelle Unterbringung des Kindes möglich ist.

Art. 4 Abs. 3 PAVO

Die Bewilligungspflicht gem. Art. 4 Abs. 3 PAVO besteht auch, wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird oder das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt.

8.2 Verfahrensablauf

Nachfolgend werden die Grundsätze des Verfahrens formuliert.

8.2.1 Abklärung

Vor der Aufnahme des Pflegekindes werden die Verhältnisse in der Pflegefamilie durch eine Fachperson in sozialer Arbeit der Fachstelle Pflegekinder abgeklärt (Punkt 7.2). Kommt es zu einer Platzierung in einer entsprechenden Pflegefamilie, ist vorgängig eine Pflegeplatzbewilligung einzuholen. Die Fachstelle Pflegekinder verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Bewilligungsbehörde. Der Bericht bezieht Stellung zu den Voraussetzungen, den speziellen Umständen und der Eignung der Pflegefamilie und beinhaltet eine Empfehlung (Antrag). Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund.

Art. 4-8 PAVO

- Bewilligungspflicht (Art. 4) ist gegeben.
- Die allgemeinen Voraussetzungen (Art. 5) sind erfüllt.
- Die Verhältnisse wurden durch Sachverständige abgeklärt (Art. 7)
- Die Bewilligung wurde vor Aufnahme des Pflegekindes eingeholt (Art. 8 Abs. 1).

8.2.2 Bewilligung

Gestützt auf den schriftlichen Bericht und den Antrag prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Vorfeld der Platzierung die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur Pflege.

Art. 8 Abs. 2 PAVO

Die Bewilligung wird für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Aufgrund der geschilderten Persönlichkeit der Pflegefamilie, ihrer stabilen Lebenssituation, dem guten sozialen Umfeld, sowie den vorhandenen finanziellen Mitteln, der Wohnsituation und der kinderfreundlichen Umgebung, der pädagogischen Eignung und den geklärten Rollen und Vertragsbedingungen kann davon ausgegangen werden, dass die Pflegeeltern dem Pflegekind / den Pflegekindern eine kindeswohlgerichte Pflege, Erziehung und Ausbildung bieten können. Den Pflegeeltern wird eine Pflegekinderbewilligung erteilt.

Eine Kopie der Verfügung geht an:

- Pflegefamilie
- Herkunftsfamilie des Pflegekindes
- Fachstelle Pflegekinder
- fallführende Person

Ausnahmen des Verfahrens:

Für SOS-Familien erfolgt die Abklärung und Bewilligungserteilung ebenfalls vor einer Platzierung, damit eine rasche Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen möglich ist.

Kontakt-oder Entlastungsfamilien der Fachstelle Pflegekinder werden ebenfalls abgeklärt, benötigen jedoch erst eine Bewilligung der KESB, wenn die Betreuung regelmässig an Wochenenden (jeden Monat 1 WoE) erfolgt oder regelmässig eine Tagesbetreuung von mehr als 1 Tag wöchentlich geleistet wird.

Bei negativer Empfehlung bespricht sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der Fachstelle Pflegekinder. Wenn nötig werden zusätzliche Abklärungen getroffen.

Es werden für die Pflegefamilien der Fachstelle keine Gebühren für die Bewilligungserteilung erhoben.

8.2.3 Aufsicht

Die Aufsicht über bewilligte Pflegeverhältnisse von Pflegefamilien mit Wohnsitz im Kanton Glarus obliegt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Glarus. Der mindestens jährliche Hausbesuch im Rahmen der Aufsicht wird im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch eine Fachperson in sozialer Arbeit der Sozialen Dienste durchgeführt. Aufsichtsbesuche sind bei Bedarf jederzeit möglich.

Art. 10 PAVO

Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilien so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über die Besuche Protokoll. Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind.

Das Protokoll wird durch die Aufsichtsbehörde der Fachstelle Pflegekinder zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Pflegefamilien können auf Anfrage bei der Fachstelle eine Kopie des Protokolls anfordern.

8.2.4 Widerruf der Bewilligung

Art. 11 PAVO kommt zur Anwendung, wenn Mängel oder Schwierigkeiten nicht behoben werden können.

Art. 11 PAVO

Können Mängel oder Schwierigkeiten auch in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Versorger nicht behoben werden und erscheinen andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Behörde die Bewilligung und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen.

Andere Massnahmen:

- Die zuständigen Sozialarbeitenden unterstützen die Pflegeeltern fachlich.

- Ausreichende Unterstützungssysteme (Fachberatung, Intervention, Supervision, Weiterbildung) werden angeboten und vom Kanton gefördert.

8.2.5 Änderung der Verhältnisse

Änderungen, die das Pflegeverhältnis in irgendeiner Form betreffen, wie beispielsweise Veränderungen bezüglich Wohn- und Lebenssituation oder Gesundheit müssen die Pflegefamilien unverzüglich der Fachstelle Pflegekinder mitteilen. Die Fachstelle untersteht gegenüber der KESB der Meldepflicht. Die neuen Verhältnisse werden daraufhin durch die Behörden geprüft.

Art. 9 PAVO

Die Pflegeeltern haben den Behörden alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden. Sie haben auch die gesetzlichen Vertreter oder den Versorger von wichtigen Vorkommnissen zu benachrichtigen.

8.2.6 Administration, Datenschutz und Schweigepflicht

Schriftliche Verlaufsdocumentationen (Protokolle, Berichte, Verfügungen etc.) werden durch die Behörden, die fallführenden Personen und / oder die Pflegefamilie geführt.

Die Bestimmungen über den Datenschutz werden befolgt.

Art. 21 PAVO

Die Behörde führt geordnete Akten über die Kinder in Familienpflege, mit folgenden Angaben: Personalien des Kindes und der Pflegeeltern, Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen.

Art. 22 PAVO

Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9. Finanzielle Leistungen für die Betreuung in Pflegefamilien

Art. 294 ZGB

Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld.

Nach Art. 294 Abs. 1 ZGB haben die Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Die Höhe des Pflegegeldes ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der leiblichen Eltern und richtet sich nach der Regelung der Pfl egetaxen der Fachstelle Pflegekinder Kanton Glarus.

Berechnung und Finanzierung

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der Regelung der Pflögetaxen der Fachstelle Pflegekinder des Kantons Glarus.

Das Pflegegeld muss von den Eltern finanziert werden (siehe Unterhaltspflicht nach Art. 276 ZGB). Als weitere Finanzierungsmöglichkeiten kommen Kinderzulagen, Sozialversicherungsleistungen und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen in Frage (siehe Art. 285 Abs. 2 ZGB). Sind diese zwei Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben, so wird der Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise über die Sozialhilfe finanziert. Eine Elternbeitragsberechnung durch die zuständige Stelle der Sozialen Dienste erfolgt, wenn das Pflegegeld durch die öffentliche Hand finanziert werden muss.

Für jedes Pflegeverhältnis, muss ein Pflegevertrag abgeschlossen werden. Darin werden die finanziellen Leistungen detailliert geregelt.

Die finanziellen Leistungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zur Pflege werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Pflegegeld (Entschädigung für die zu erbringenden Betreuungsleistungen)
- Unterkunft und Verpflegung
- Finanzielle Aufwendungen / Nebenkosten

Kostengutsprachen sind immer vor der Unterbringung des Kindes einzuholen. Bei Notfallplatzierungen sind der Sozialdienst und die Fachstelle Pflegefamilie unverzüglich zu informieren.

9.1 Das Pflegegeld

Pflegeeltern übernehmen stellvertretend für die Eltern während eines definierten Zeitraumes und festgelegten Wochentagen die Betreuung des Kindes / Jugendlichen (nachfolgend Kind genannt). Während dieser Zeit fördern und unterstützen sie das Kind und sind für sein Wohl verantwortlich. Für diese Leistungen erhalten sie ein Pflegegeld.

Die finanziellen Leistungen für die Betreuung in Pflegefamilien werden in der Regelung der Pflögetaxen der Fachstelle Pflegekinder des Kantons Glarus festgehalten.

Unterkunft und Verpflegung

Die Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung gilt nicht als steuerbares Einkommen. Unterkunftskosten werden durch einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag an die Wohnungskosten beglichen.

Nebenkosten und Spesen

Die Nebenkosten beziehen sich auf tatsächliche Auslagen für das Kind. Sie gelten ebenfalls nicht als steuerbares Einkommen. Beim Abschluss des Pflegevertrages gilt es zu klären:

- Welche finanziellen Aufwendungen zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen / zu erwarten sind?

- Wie hoch diese ausfallen werden?
- Durch wen diese zu bezahlen sind?

Nebenkosten sollen nach Möglichkeit als Pauschalbetrag abgegolten werden.

Dies sind zum Beispiel:

- Kleider und Schuhe
- Körperpflege (z.B. Toilettenartikel, Coiffure)
- Spielzeug bei Kleinkindern
- Freizeit, Hobby (Mitgliederbeiträge, Sportausrüstung, Vereinsbeiträge)
- Taschengeld / Handy
- Transportkosten (z.B. Juniorkarten, Fahrkarten)

Es empfiehlt sich ebenfalls festzuhalten, wie die Parteien bei unvorhergesehenen Nebenkosten vorgehen. Die Aufstellung der Aufwendungen soll periodisch überprüft und angepasst werden. Für die Finanzierung von Nebenkosten haben sich die Pflegefamilien an die fallführende Person zu wenden.

Besondere Nebenkosten können etwa sein:

- Gesundheitskosten (Selbstbehalte, Brillen, Zahnbehandlungen, Medikamente, Therapien, usw.), sofern sie nicht durch die Krankenversicherung übernommen werden
- Regelmässige Kosten für Mobilität (Billett- und Abonnementskosten für ÖV)
- Fahrrad
- Ferien / Lager
- Musikunterricht / Instrumente
- Bildungskosten (Schulgelder, Bücher, Material, Nachhilfe)

Lernende in Ausbildung müssen Nebenkosten aus dem Lehrlingslohn mitfinanzieren. Dazu erstellt die fallführende Person jeweils anfangs des neuen Lehrjahres, zusammen mit dem Lernenden ein Budget, welches Bestandteil des Pflegevertrages ist.

Die Parteien, das Kind oder Dritte können sich bei auftretenden Schwierigkeiten an die zuständige Fachstelle oder die im Vertrag benannte Aufsichtsstelle wenden.

9.2 Anstellungsverhältnis Kanton Glarus

Bei Beginn eines Pflegeverhältnisses, wird von der Pflegefamilie eine Person (Pflegevater oder Pflegemutter) bestimmt, welche zukünftig in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton Glarus steht. Davon ausgeschlossen sind SOS-Pflegeverhältnisse.

Die angestellte Person erhält Lohnabrechnungen und jährlich einen Lohnausweis.

Das Pflegegeld inkl. Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten wird über die Staatskasse des Kantons Glarus ausbezahlt.

9.3 Steuern

Alle Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern gehören zum steuerpflichtigen Erwerbseinkommen. Dabei sind folgende Unterschiede zu beachten:

- Pflegefamilien im Anstellungsverhältnis (Dauer- oder Wochenplatzierung):
Das Pflegegeld wird als unselbstständiges Erwerbseinkommen betrachtet. AHV Beiträge werden direkt in Abzug gebracht.
- SOS Pflegefamilien und Kontaktfamilien (unregelmässige Betreuung):
Das Pflegegeld gilt als selbstständiges Erwerbseinkommen und muss gemäss den Vorgaben des Wohnsitzkantons in der Steuererklärung deklariert werden.

9.4 Entlastung Pflegefamilie

Ferien:

Die Pflegefamilien haben Anspruch auf zwei Wochen entschädigte Ferien pro Jahr, welche ohne das Pflegekind verbracht werden können. Verbringen die Pflegekinder Ferienwochen in der Herkunftsfamilie, entfällt dieser Anspruch.

Ferien sind frühzeitig mittels Formular bei der Fachstelle Pflegekinder zu beantragen und der fallführenden Person zu melden. Ferien im Rahmen eines Lagers können von der Fachstelle direkt per Kostengutsprache bewilligt werden. Wird eine Ersatzbetreuung benötigt, ist dies durch die fallführende Person zu organisieren, welche sich, in Absprache mit der Fachstelle, um die Finanzierung kümmert.

Während den Ferien besteht weiterhin Anspruch auf das Pflegegeld. Zudem werden die Kosten für eine zusätzliche Betreuung übernommen (Lager, Entlastungsfamilie etc.).

Für Pflegeverhältnisse, bei welchen das Pflegekind die meiste Zeit in der Pflegefamilie verbringt und daher auch unter dem Jahr wenig Entlastung für die Pflegefamilie besteht, können in ausgewiesenen Situationen nach vorheriger Absprache zusätzliche Ferien bewilligt und finanziert werden (inkl. Pflegegeld und zusätzlichen Betreuungskosten).

Entlastungswochenenden:

Finden keine regelmässigen Besuchswochenenden bei der Herkunftsfamilie statt, hat die Pflegefamilie, in vorheriger Absprache mit der fallführenden Person, Anspruch auf ein Entlastungswochenende pro Monat (inkl. Pflegegeld und zusätzlichen Betreuungskosten).

10. Begleitung der Pflegefamilie

Die Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen sind anspruchsvolle Aufgaben. Pflegeeltern sehen sich mit zusätzlichen Anforderungen konfrontiert. Zum Beispiel

- im Kontakt mit Behörden bzw. Beistand / Beiständin
- in Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie
- bei auftretenden Schwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen

Damit sie die Verantwortung für die körperliche, seelische und geistige Entwicklung des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen gut wahrnehmen können, benötigen sie fachliche Unterstützung. Die fachliche Begleitung der Pflegefamilien wird durch eine Fachperson in sozialer Arbeit der Fachstelle Pflegekinder wahrgenommen.

10.1 Unterstützungsmöglichkeiten

Professionalität ist in der Unterstützung (Fachberatung, Intervision, Weiterbildung) der Pflegeeltern sinnvoll und notwendig, um ihre natürlichen Kompetenzen in der Erziehung zu stärken und sie in Krisensituationen zu unterstützen. Die Intensität der Begleitung ist von der jeweiligen Situation und der Problematik abhängig.

Es wird von den Pflegefamilien der Fachstelle erwartet, dass sie mindestens 1x jährlich eine Weiterbildung zu Themen der Pflegekinderarbeit besuchen. Ein Antrag zur Kostenübernahme der Weiterbildungen kann, mit entsprechendem Formular, bei der Fachstelle Pflegekinder gestellt werden.

Die Prüfung der Weiterbildung / Beratung / Intervision / Supervision unterliegt der Fachstelle Pflegekinder.

10.2. Unterstützungssysteme für Pflegefamilien

Persönliche Begleitung

Die Fachstelle Pflegekinder besucht die Pflegefamilie mindestens einmal jährlich zu Hause. Weitere Besuche und Begleitungen finden nach Bedarf statt.

Weiterbildung

Supervision / Intervision / Coaching

Jeder Pflegefamilie stehen jährlich maximal CHF 1'100.00 für Weiterbildungen sowie Supervision, Intervision und Coaching zur Verfügung. Darin nicht enthalten ist das Vorbereitungsseminar, welches durch potenzielle Pflegeeltern selber finanziert werden muss.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Weiterbildungen, welche durch die PACH Schweiz angeboten werden, können gemäss Gesuch finanziert werden.
- Eine Finanzierung von Bildungsangeboten anderer Anbieter als der Pflegekinder-Aktion Schweiz wird auf Anfrage geprüft.
- Supervision, Intervention und Coaching sind bei Personen mit abgeschlossener Ausbildung zu begründen. Der Anbieter kann durch die Pflegeeltern selbst gewählt werden.

Die Fachstelle Pflegekinder verfügt über eine Liste mit möglichen Supervisor/innen, welche auf Anfrage hin ausgehändigt wird.

Fahrtspesen für die Supervision können mit einem dafür vorgesehenen Spesenformular, welches über die Fachstelle Pflegekinder bezogen werden kann, zusätzlich abgerechnet werden.

Erreichbarkeit

Die Fachstelle Pflegekinder ist während der Schalteröffnungszeiten der kantonalen Verwaltung erreichbar. Die Fachstellenleiterin stellt den Pflegefamilien eine Handynummer zur Verfügung, durch welche sie ausserhalb der Öffnungszeiten erreichbar ist. In dringenden Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten kann die Polizei Glarus unter der Nummer 055 645 66 66 oder der zuständige Notfallarzt kontaktiert werden. Diese verfügen über eine Pikettnummer der Sozialen Dienste, wodurch eine Fachperson in sozialer Arbeit konsultiert werden kann.

Jahresprogramm

Die Fachstelle Pflegekinder bietet ein Jahresprogramm für Pflegefamilien und ihre Kinder sowie Pflegekinder an. Das Jahresprogramm enthält Informationsabende, einen jährlichen Ausflug und Pflegekinder- sowie Pflegefamilientreffen. Durch das Jahresprogramm wird ein Austausch unter Personen in ähnlichen Lebenssituationen ermöglicht. Die Vernetzung gilt als wichtige Ressource und kann eine hilfreiche Unterstützung sein. Es wird von den Pflegefamilien erwartet, dass sie an diesen Treffen teilnehmen.

Abonnement der Fachzeitschrift Netz

Die Fachzeitschrift Netz, der Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH), greift spezifische Themen aus dem Pflegekinderbereich auf, stellt Zusammenhänge im Pflegeverhältnis aus Sicht der Beteiligten dar und informiert über Aktuelles wie Veranstaltungen, neue Fachliteratur, Forschungsarbeiten und Projekte.

Pflegeeltern können die Fachzeitschrift über die Fachstelle abonnieren. Die Fachstelle kommt im Rahmen der Pauschale für Weiterbildungen für die Gebühren auf.

10.3 Rollen- und Aufgabenteilung

Die Arbeit mit Pflegefamilien und Pflegekindern kann sich zwischen der Fachstelle und der fallführenden Person in der Begleitung überschneiden. Es ist deshalb wichtig, zu Beginn einer Platzierung eine Rollen- und Aufgabenteilung vorzunehmen.

Aufgabe Fachstelle Pflegekinder

- Unterstützung Pflegefamilie
- Setzt sich im Rahmen der Pflegeverhältnisse für die Rechte der Pflegefamilie und der Pflegekinder ein
- Weiterbildungen
- Super- und Intervision
- Vernetzung unter Pflegefamilien
- Vernetzung der Pflegekinder

Aufgabe fallführende Person

- Kontakt zu Herkunftsfamilie regeln
- Ferien- und Besuchsregelung
- Therapien Pflegekind
- Kostengutsprachen
- Unterstützung Freizeitgestaltung Pflegekind
- Standortgespräche durchführen

Standortgespräche

Die fallführende Person organisiert mindestens 1x jährlich ein Standortgespräch, an welchem alle beteiligten Personen anwesend sind und die Entwicklung des Kindes thematisiert wird.

Kinder und Jugendliche werden altersentsprechend und gezielt miteinbezogen.

11. Weitere Aufgaben der Fachstelle

11.1 Statistik

Die Fachstelle Pflegekinder führt eine Statistik für den Tätigkeitsbericht des Kantons Glarus und stellt diese jährlich der Abteilungsleitung Soziale Dienste zur Kenntnis zu.

Die Fachstelle Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) führt eine jährliche Bestandsaufnahme der Platzierungsverhältnisse in der Schweiz durch. Die Fachstelle Pflegekinder des Kantons Glarus ist für die Führung Statistik und das Ausfüllen des Fragebogens zuständig.

11.2 Verzeichnis

Gemäss Art. 20d PAVO muss der zuständigen Behörde (KESB) jährlich ein Verzeichnis zugestellt werden.

Art. 20d PAVO

Die Anbieterinnen und Anbieter müssen ein Verzeichnis führen über:

- Die Pflegefamilien, mit denen sie zusammenarbeiten und bei denen sie Pflegeplätze vermitteln
- Die Kinder, für die sie Pflegeplätze vermittelt haben.

Die Verzeichnisse müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Personalien der Pflegeeltern;
- Personalien des Kindes;
- Personalien der Eltern des Kindes;
- Datum der Platzierung, einer allfälligen Um-oder Rückplatzierung sowie der Beendigung der Fremdplatzierung

11.3 Fragen zu Sozialversicherungen

Bei Fragen im Bereich der Sozialversicherung können sich die Pflegefamilien an den Personaldienst des Kantons Glarus wenden.

11.4 Vernetzung Schweiz

Die Fachstelle Pflegekinder ist mit anderen Institutionen im Pflegekinderwesen der Schweiz vernetzt.

11.5 Konzeptarbeit

Die Fachstelle Pflegekinder ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziale Dienste für die Ausarbeitung und Aktualisierung des Konzepts sowie weitere Instrumente zuständig. Das Konzept und die Regelung der Pflorgetaxen bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Hauptabteilung Soziales.

12. Rechte und Pflichten

12.1 Rechte und Pflichten der Pflegeeltern

Pflegeeltern stehen von Gesetzes wegen wenig Rechte zu, da sie nicht über die elterliche Sorge gegenüber den Pflegekindern verfügen. Die elterliche Sorge bleibt bei den leiblichen Eltern oder – falls sie durch die Kinderschutzmassnahme aufgehoben oder eingeschränkt wurde – bei der Beistandsperson bzw. der Vormundin / dem Vormund des Kindes. Dies spielt insbesondere bei ungeplanten Rückplatzierungen eine Rolle. In der Praxis können die Herkunftseltern oftmals eine Rückplatzierung erwirken, auch wenn diese gegen die Interessen des Kindes verstösst. Bindungen, die sich zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern entwickeln, sind rechtlich wenig geschützt. Innerhalb des ZGB ist immerhin festgehalten, dass die Kinderschutzbehörde den Eltern die Rücknahme des Kindes untersagen kann, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernsthaft gefährdet.

Art. 310 Abs. 3 ZGB

Hat ein Kind längere Zeit bei den Pflegeeltern gelebt, so kann die Kinderschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Pflegeeltern steht das Recht auf Anhörung vor wichtigen Entscheidungen zu. Als wichtige Entscheidungen für das Kind gelten z.B. die schulische und berufliche Ausbildung, medizinische Eingriffe und therapeutische Massnahmen sowie eine Umplatzierung oder Rückkehr zu den Eltern. Vor allem bei Pflegeverhältnissen, die bereits lange bestehen, kennen die Pflegeeltern das Kind am besten. Mit der Anhörung der Pflegeeltern soll das Wohl des Kindes möglichst gut gewährleistet werden.

Art. 300 Abs. 2 ZGB

Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

Für das alltägliche Leben in der Pflegefamilie spielt die Vertretungsbefugnis eine wichtige Rolle. Sie ist ebenfalls in Art. 300 ZGB geregelt.

Art. 300 Abs. 1 ZGB

Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

Ohne diese Vertretungsbefugnis könnten Pflegeeltern ihrer Aufgabe nur schwer oder gar nicht nachkommen. Die Art und Weise der Vertretung, welche die Pflegeeltern übernehmen können und müssen, ist im Gesetz nur vage umschrieben. Grundsätzlich umfasst die Vertretungsbefugnis jene Entscheidungen, die üblicherweise den Erziehungsberechtigten obliegen, die ihnen jedoch von den leiblichen Eltern ausdrücklich oder stillschweigend überlassen werden oder die aus Gründen der Dringlichkeit, Abwesenheit oder Krankheit der Eltern vorgenommen werden müssen.

Für den Umfang der Befugnisse von Pflegeeltern bedeutsam sind folgende Aspekte:

- der Anlass und die Dauer des Pflegeverhältnisses
- die Art und Intensität der Beziehung zwischen den Eltern und Kind sowie Eltern und Pflegeeltern
- die Möglichkeit, die Weisung der Eltern einzuholen
- die Tragweite und Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung
- der mutmassliche Wille der Eltern

Zu den Befugnissen, die üblicherweise den Pflegeeltern obliegen, gehören, unabhängig von Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und sofern im Pflegevertrag nicht anders geregelt:

- die altersgemässe Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes und die damit verbundenen Anweisungen für sein Verhalten, z.B. auf dem Schulweg, im Umgang mit Anderen, Gestaltung Freizeit etc.,
- die Begleitung bei den Hausaufgaben,
- Entscheidungen über die Ernährung und Gesundheit,

- Entscheidungen betreffend Bekleidung, alltäglichen Anschaffungen,
- Entscheidungen, die schnell getroffen werden müssen, bspw. in einem medizinischen Notfall. Soweit wie möglich sollen Massnahmen im Voraus mit den Eltern abgesprochen werden.

Weitreichende Entscheidungen z.B. über die religiöse Erziehung, die schulische oder berufliche Ausbildung, mit hohen Risiken und Kosten verbundene Freizeitaktivitäten, ärztliche oder andere Therapien, nicht zwingend notwendige medizinische Behandlungen, die Mitnahme des Pflegekinds in längere Ferien, bleiben den leiblichen Eltern bzw. den behördlichen Vertretern / Vertreterinnen vorbehalten.

12.2 Rechte des Pflegekinds

Die Rechte des Kindes sind innerhalb des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK) sowie der PAVO festgehalten.

Das Pflegekind hat ein besonderes Recht auf Schutz, Hilfe und Unterstützung.

Art. 1a Abs. 2 PAVO

Die Kindesschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie [...] betreut wird:

- über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird;
- eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann;
- in allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter befragt wird.

Art. 3 Abs. 1 UN-KRK

Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 20 Abs. 1 - 3 UN-KRK

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie [...] oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Ebenso hat das Pflegekind ein Recht darauf, dass es die eigenen Wünsche und den eigenen Willen äussern kann, dass seine Meinung Gehör findet und ernst genommen wird.

Art. 12 Abs. 1 - 2 UN-KRK

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Die Kindesschutzbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie betreut wird, über seine Rechte (insbesondere Verfahrensrechte) entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird und an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Soziale Dienste
Fachstelle Pflegekinder
Bahnhofstrasse 13
8762 Schwanden

Das Konzept wurde am 13. März 2019 genehmigt.

Hauptabteilung Soziales



Andreas Zehnder